

STATUTEN

Verein Exit Happyland

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Exit Happyland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 6430 Schwyz.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Exit Happyland betrachtet es als eine seiner vorrangigen Aufgaben, sich proaktiv mit dem Thema Rassismus in Unternehmen auseinanderzusetzen und Wege aufzuzeigen, wie Unternehmen diesem Problem begegnen können. Unser Ziel ist es, als Verein eine führende Rolle bei der Förderung von Inklusion und Vielfalt in der Arbeitswelt einzunehmen. Durch unser Engagement und unsere Initiativen möchten wir Unternehmen dazu ermutigen, aktiv gegen Rassismus in ihren Strukturen vorzugehen und eine Arbeitsumgebung zu schaffen, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

III. MITTEL

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
 - Gönner privat
 - Gönner Firmen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Projektverträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Gönnerbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND GÖNNER

Art. 5

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern und bereit sind, aktiv im Vereinsvorstand eine Funktion zu übernehmen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

GönnerIn unterstützen den Vereinszweck ideell oder finanziell. Sie sind keine Mitglieder im Sinne von Art. 60ff. ZGB. und begründen keine vereinsrechtliche Mitgliedschaft. Ihnen stehen keine Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten zu.

Der Eintritt als Mitglied in den Verein erfolgt auf schriftliches Aufnahmegesuch an das Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

GönnerIn wird, wer den minimalen GönnerInnenbeitrag gemäss Art. 6 entrichtet.

Die Mitgliedschaft im Verein Exit Happyland bedeutet **nicht** automatisch die Mitgliedschaft im Netzwerk „Unternehmen gegen Rassismus“.

Art. 6

Die Mitgliedschaft im Verein Exit Happyland setzt eine aktive Mitarbeit im Vorstand voraus. Aufgrund dieser aktiven Mitwirkung sind Mitglieder von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Der minimale GönnerInnenbeitrag beträgt für:

- GönnerIn privat mindestens CHF 50.- im Jahr.
- GönnerIn Firma mindestens CHF 200.- im Jahr.

GönnerInnenbeiträge können ab dem jeweiligen Mindestbetrag frei festgelegt werden. Sie können einmalig oder jährlich entrichtet werden.

GönnerInnen haben kein Stimmrecht, kein Wahl- oder Antragsrecht und kein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Sie werden auf Anfrage über den aktuellen Stand der Vereinsaktivitäten informiert.

Art. 7

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die GönnerInnenschaft erlischt, wenn der geschuldete GönnerInnenbeitrag für das laufende Vereinsjahr nicht mehr innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsversand geleistet wird.

Art. 8

Ein Austritt aus dem Verein ist nur für Mitglieder und nur per Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 9

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten verletzt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung erheben. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

GönnerInnen können durch den Beschluss des Vorstandes ohne Angaben von Gründen von der Unterstützung des Vereins ausgeschlossen werden.

V. ORGANE

Art. 10

Die Organe des Vereins Exit Happyland sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand, der Revisionsstelle oder mindestens zwei Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zehn Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- (c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- (f) Festsetzung der GönnerInnenbeiträge
- (g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- (h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- (i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- (j) Änderung der Statuten
- (k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- (l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

C. Revisionsstelle

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 15

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. DATENSCHUTZ

Art. 16

Der Verein erhebt von den Mitgliedern und GönnerInnen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitglieder- und GönnerInnendaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 03. Februar 2026 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schwyz, den 3. Februar 2026

Das Präsidium:



Thomas Blattmann

Der Aktuar:

Markus Imhof